

Energieversorger im Spannungsfeld zwischen Versorgungsauftrag und Wettbewerbsfähigkeit



www.swk.de

**Verbraucherforschungsforum
Energiearmut an der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf**

Rechtsanwältin Britta Meier
Düsseldorf, 18.7.2019

Natürlich. Unser Stadtwerk



Jeder achte Bürger in Krefeld ist überschuldet

15. Januar 2012 KR/KE

Rate ist im Vergleich zu anderen Städten in der Samt- und Seidenstadt gestiegen

Jeder achte Krefelder ist überschuldet. Die neueste Statistik von Creditreform kommt für die Seidenstadt zu einem erschreckenden Ergebnis: Während die Überschuldungsquote privater Haushalte im vergangenen Jahr bundesweit im Schnitt um 1,3 Prozent zurückgegangen ist, hat sie in Krefeld um 1,4 Prozent zugenommen.

VON MATIAS RADTKE

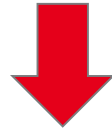
Krefeld. Mit einer Schuldenquote von 12,8 Prozent belegt Krefeld aktuell Rang 390 von 412 Kommunen. Besonders gravierend ist die Situation in der Innenstadt. Dort nahm die Verschuldung sogar um 6,2 Prozent zu. „Von Überschuldung spricht



wiegend die Jugendli betreut. Auch kleiner summieren sich so größere Mengen. Neben der Arbeitslos auch Trennung ein h Grund dafür, dass M finanzielle Schwierig kommen. Dabei müs Betroffenen noch m arbeitslos sein. „Als S Alleinerziehender w durch die neuen Leb stände einer anderer klasse zugeordnet u bezieht eine neue W fehlen schon mal ein dert Euro im Monat“ Peters. Spätestens wenn die Mahnungen und Voll streckungsankündig Haus flattern, beginnt Betroffenen die Angst und der schwierigsten Aufgaben, die

- Einwohnerzahl 225 Tsd.
- Einwohnerüberschuldung 2018: 15,05%*
(Bundesdurchschnitt 10,04%)*
- Arbeitslosenquote (05/2019): 10,2%
(Bundesdurchschnitt 4,9%)
- Davon Arbeitslosenquote SGB II (05/2019): 7,7 %
(Bundesdurchschnitt 3,2%) * Quelle Creditreform

Liberalisierung



Kunde sucht sich seinen Strom-/ Gaslieferanten aus
Strom-/Gaslieferant sucht sich seine Kunden aus !

Kunde sucht sich keinen Strom-/Gaslieferanten
Kunde **kann** sich keinen Strom-/Gaslieferanten suchen!



Grundversorgung

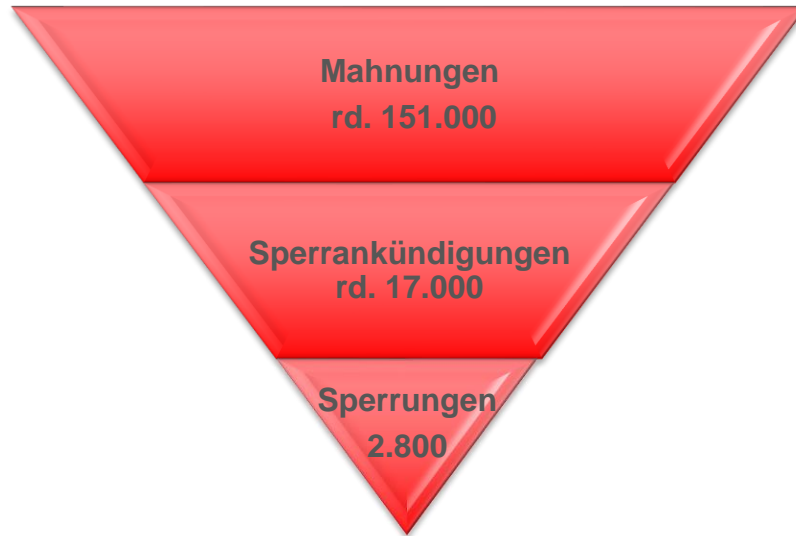
- Energielieferungen an Haushaltskunden in der Niederspannung bzw. im Niederdruck zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen, § 36 EnWG
- Grundversorger = das EVU, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert, § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG
- StromGVV, GasGVV

- Vorteil
- Erster Energielieferant

- Nachteil
- Kurze Vertragslaufzeiten
- Kunden mit hohem Aufwand (Forderungsmanagement)
- Keine Planungssicherheit in Energiebeschaffung
- Keine Kenntnis vom Kunden
- Aufwand Leerstandssperrungen
- Aufwand Versorgungsunterbrechungen
- „AOK-Prinzip“

Zahlen

- 326.232 Versorgungsunterbrechungen Strom im Jahre 2017 bundesweit (Monitoringbericht BNetzA 2018, Seite 265) → Krefeld rd. 2.800 p.a.



Rechtsgrundlagen, § 19 Abs. 2 und 3 GVV

- Unterbrechung **nach** vorheriger Androhung
 - Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Nichterfüllung einer Zahlungspflicht:
 - Zahlungsrückstand > 100 €
 - Forderungen fällig und unstreitig
 - Mahnung (Beachte: keine verzugsbegründende Mahnung erforderlich)
 - Sperrandrohung (Frist 4 Wochen)
 - Verbindung von Mahnung und Sperrandrohung möglich
 - 4 Wochen Frist und Sperrtermin (BGH Urteil v. 26.4.1989)
 - Verweis auf Rechtsfolge
 - Hinweis wegen zuvor angemahnter Beträge
 - Hinweis auf Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung
 - Hinweis auf zwei Zahlwege (bspw. Überweisung und Barzahlung)

Rechtsgrundlagen, § 19 Abs. 2 und 3 GVV

- Sperrankündigung (3 Tage)
 - Ankündigung 3 Werktage vor Sperrtermin
 - Keine neue Frist → deklaratorische Warnfunktion (AG Erfurt, Urteil v. 9.9.2009)
 - Verweis auf Mahnung und Rechtsfolge
 - Benennung Forderungshöhe
 - Sperrtermin
 - Gewährung des ungehinderten Zugangs
 - Hinweis auf Kosten für Wiederaufnahme der Versorgung
 - Hinweis auf zwei Zahlwege (bspw. Überweisung und Barzahlung)

Rechtsgrundlagen, § 19 Abs. 2 und 3 GVV

- Verhältnismäßigkeit
 - Folge der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht
 - oder
 - Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt
 - **Einzelfallprüfung!**

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 19 Abs. 2, 3 GVV

- Als Ausnahmeregelung ist § 19 Abs. 2 Satz 2 GVV eng auszulegen.
- Verhältnismäßigkeitsklausel ≠ soziale Härteklausel (BGH NJW-RR 1989, 1013)
- Der Umstand, dass der von einer Energieversorgungssperre Betroffene in seinen sozialen Grundbedürfnissen tangiert wird, hängt mit der Natur der Liefersperre zusammen und begründet für sich allein nicht eine fehlende Verhältnismäßigkeit.
- Der Verordnungsgeber hat –betrachtet im Lichte der Vorleistungspflicht der Versorgungsunternehmen- mit dem Recht zur Einstellung der Versorgung die sich für den Kunden ergebenden Nachteile bewusst in Kauf genommen.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 19 Abs. 2, 3 GVV (BVerfG Beschluss vom 30.9.1981, NJW 1982, 1511 f.)

- Zahlungswilligkeit des Kunden → Unverhältnismäßigkeit (-)
- Zahlungsunfähigkeit des Kunden → Unverhältnismäßigkeit (-)
- Sozialstaatsprinzip → kein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung von Energie
- Adressat der Verpflichtung aus Sozialstaatsprinzip ist Träger der Sozialhilfe / ALG II und nicht das privatrechtlich organisierte EVU
- Sonst käme es zur Finanzierung zahlungsunfähiger bzw. unwilliger Kunden über Tarife des Grundversorgers
- → **Versorgungsunterbrechung = unerträgliche Härte!**
 - Milderer Mittel: Ratenzahlungsvereinbarung, Lastgangreduzierung, Prepaid-Zähler, u.s.w.

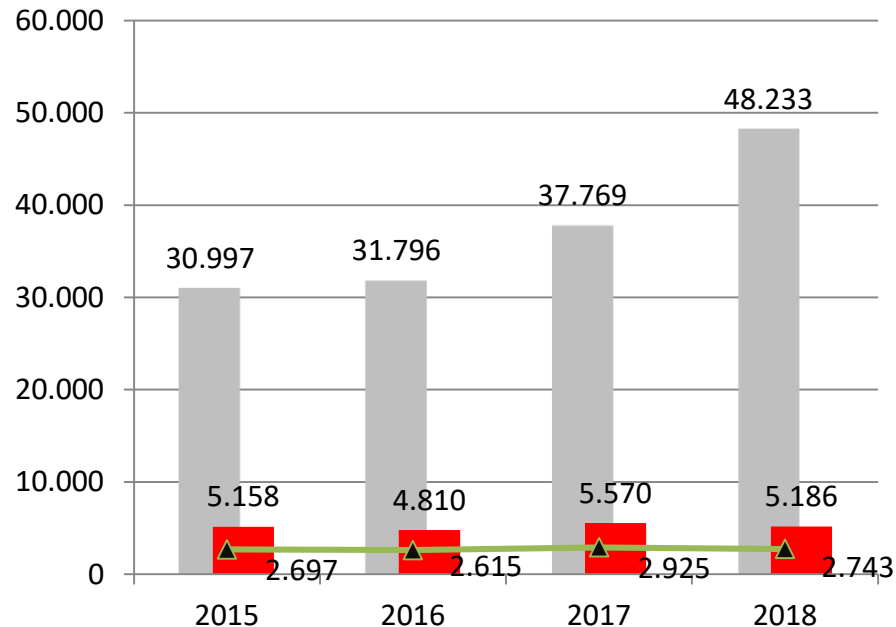
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 19 Abs. 2, 3 GVV

- Alte Menschen
- Kranke Menschen
- Behinderte Menschen
- Schwangere
- Kinder
- Laufende Abschlagszahlungen durch Jobcenter, aber Altforderung bestehen weiter
- Gassperre im Winter; Wassersperre im Sommer
- Versorgungsunterbrechung vor Feiertagen
- Mehrfamilienhaus

Prävention statt Sperrung !



Zur Vermeidung von Sperrungen werden kundenindividuell Stundungen vorgenommen und Ratenvereinbarungen geschlossen.



Weitere Kennzahlen (p.a.):

- Ø rd. 151 Tsd. Mahnungen
- Ø rd. 17 Tsd. Sperrankündigungen
- Ø rd. 15 Tsd. persönliche Zahlungsverhandlungen

■ gestundete Belege
■ Ratenpläne

Prävention statt Sperrung ! „NRW bekämpft Energiearmut“

- Kooperation mit Verbraucherzentrale NRW
 - Regelmäßige Abstimmungsrunden
 - Pragmatische und kooperative Zusammenarbeit
 - Angebot auch für Geringverdiener, Rentner, Studenten
 - Neutraler Ansprechpartner bei VZ für Kunden der SWK
 - Ganzheitliche Schuldenberatung bei VZ mit Schwerpunkt auf Forderungen der SWK
 - SWK berät rd. 350 Kunden p.a. über Angebot der VZ
 - Persönliche Beratung der Kunden durch VZ im Hause SWK

Prävention statt Sperrung !

- „NRW bekämpft Energiearmut“ inklusive finanziellem Aufwand
- Kooperationen mit Sozialverbänden (bspw. SKM, SKF, Caritas, VZ)
- Kostenlose Energieberatung
- 3 Service Center in Krefeld
- 1 Servicecenter in Wachtendonk, 1 Servicecenter in Straelen
- Ratenzahlung
- Stundung
- Kontakt mit Behörden (bspw. Jugendamt)
- Kooperationen mit Jobcenter

Prävention statt Sperrung ! „Krefelder Modell“

- Kooperation mit Jobcenter Krefeld
 - Runder Tisch
 - Pragmatische und kooperative Zusammenarbeit
 - Laufzettel → Sperrprozess wird gestoppt
 - Jobcenter prüft, ob RZV bis zur (über-) nächsten JVA möglich ist (Ratenhöhe)

$$\frac{\text{Forderungshöhe}}{\text{Zeit}} = \text{RZV mit SWK oder Einmalzahlung Jobcenter}$$

- Wenn ja, RZV mit SWK
- Wenn nein, Darlehen in voller Höhe
- Wenn teilweise, anteiliges Darlehen und RZV mit SWK
- Laufende Abschläge unmittelbar aus Leistungsbezug an SWK

- Haushaltskunden = auch Gewerbetreibende < 10.000 kWh p.a
- Hohes Umsatzvolumen
- Geringe Marge
- Unverhältnismäßig hohes Risiko durch Insolvenz

Firmenkunden

The text 'Insolvenzanfechtung' is centered within a dark, irregular, cloud-like shape with a white outline.

Insolvenzanfechtung

- Stärkere Überwachung des Kunden
- Vorkasse, Sicherheitsleistung
- Kunden wird in Insolvenz getrieben
- Arbeitsplätze
- Bedeutung des Unternehmens für die Region
- Bekanntheit in der Region

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Rechtsanwältin
Britta Meier
SWK STADTWERKE KREFELD AG
St. Töniser Str. 124
47804 Krefeld